

P-A 10032/J - Anlage



Wien, am 5. September 2016

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10032/J –Lektor_innen zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten teilt sowohl das allgemeine als auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal in Verwendungsgruppen mit unterschiedlichen Aufgaben ein.

Die Verwendungsgruppe der „Lektor_innen“ gem. § 29 des Kollektivvertrages ist primär darauf ausgelegt, zusätzliche Expertise und Fachwissen von Praktiker_innen an die Universität zu holen. Sie dient der Ergänzung des vorhandenen universitären Lehrangebots. Diesem Grundgedanken folgend sehen Kollektivvertrag und Universitätsgesetz 2002 für diese Verwendungsgruppe folgende Besonderheiten vor:

- Anstellung nur in Teilzeit möglich
- keine Ausschreibungspflicht
- Lehraufträge können bis zu einem Gesamtausmaß von 8 Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden
- Lehraufträge können in Form eines freien Dienstvertrages vergeben werden, sofern sie nicht mehr als 4 Semesterstunden umfassen und der/die Lehrbeauftragte anderweitig mehr als brutto € 2.790,--/Monat verdient. Diese Bestimmung ist einer Regelung im Fachhochschulstudiengesetz nachgebildet, die dort bereits seit 2007 existiert.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei einer Lektor_innentätigkeit um keine hauptberufliche Tätigkeit, sondern in der Regel um eine Win-Win-Beziehung zwischen anderweitig im Beruf stehenden Personen und der Universität. Dem Vorteil der „Anreicherung“ universitärer Curricula durch einzelne praxisbezogene Lehrveranstaltungen steht der Reputationsvorteil der Lektor_innen gegenüber. Auch jüngere Lektor_innen mit wissenschaftlichen Ambitionen können auf diese

Weise ihr Curriculum Vitae aufbessern, beruflich arrivierte Personen erhöhen durch einen Lehrauftrag an einer Universität ihr Sozialprestige.

Der Kollektivvertrag sieht für eine Semesterwochenstunde Lehre eine Entlohnung von brutto € 207,63/Monat¹, das sind brutto € 1.453,41/Semester, vor. Eine Semesterstunde umfasst die Abhaltung von 15 Lehreinheiten à 45 Minuten inklusive Vor- und Nachbereitung und Abhaltung von Prüfungen. Die einzelne Lehreinheit wird somit mit brutto knapp € 97,-- bezahlt und hält somit dem Vergleich mit der Bezahlung an Fachhochschulen, durchaus stand. Dazu kommt, dass dieses Entgelt – im Gegensatz zu dem an Fachhochschulen – kollektivvertraglich garantiert ist und einer Valorisierung unterliegt.

Wo Curricula ein gleichbleibendes Lehrangebot vorsehen, wird dieses durch das Stammpersonal abgedeckt, dem ua die sog. Senior Lecturer (siehe § 26 Abs. 3 des Kollektivvertrages) angehören. Im Gegensatz zu Lektor_innen sind Senior Lecturer überwiegend, aber nicht ausschließlich in der Lehre tätig und haben über die Lehre hinaus weitere Aufgaben in Forschung und Administration. Für diese Personengruppe gibt es weder eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht noch von der Kettenvertragsregelung – auch besteht keine Möglichkeit zum Abschluss von freien Dienstverträgen. Senior Lecturer können sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit und sowohl befristet als auch unbefristet angestellt werden. Da dieser Mitarbeiter_innengruppe in Bezug auf die Abdeckung der Lehre eine ganz besondere Bedeutung zukommt, ist ihre Verwendung auf einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft konzipiert.

Die Abgeordnete Sigrid Maurer merkt in Ihrer Anfrage an: „Die hohe Anzahl an prekär beschäftigten Wissens- und Kunstmitarbeiter_innen ist eines der größten Probleme an den österreichischen Universitäten“. Aus Sicht der österreichischen Universitäten kann allerdings eine Anstellung als Lektor_in – wie oben ausgeführt – weder in finanzieller Hinsicht noch in Hinblick auf eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit als prekär bezeichnet werden, zumal es sich in aller Regel um nebenberufliche Teilzeitbeschäftigungen handelt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ist entweder durch eine Vollversicherung an der Universität oder – in den Fällen des § 100 Abs. 4 UG – durch eine Vollversicherung zu einem anderen Arbeitgeber gegeben.

1. Frage

2009/2010	426
2010/2011	424
2011/2012	383
2012/2013	407
2013/2014	410
2014/2015	438

¹ 7,7 % des Gehalts eines Universitätsassistenten/einer Universitätsassistentin

2. Frage

2009/2010	-
2010/2011	-
2011/2012	9
2012/2013	17
2013/2014	19
a) 2014/2015	18

2009/2010	276
2010/2011	270
2011/2012	212
2012/2013	182
2013/2014	193
b) 2014/2015	227

2009/2010	116
2010/2011	125
2011/2012	135
2012/2013	185
2013/2014	177
c) 2014/2015	167

2009/2010	23
2010/2011	19
2011/2012	17
2012/2013	14
2013/2014	10
d) 2014/2015	11

3. Frage

a) 3 Mitarbeiter_innen gem. KV und 3 Mitarbeiter_innen gem. VBG

b) 4 Mitarbeiter_innen gem. KV

c) 1 Mitarbeiter/in gem. KV

d) 10 Dissertant_innen

4. Frage

Keine Lektorin, kein Lektor überschritt die maximale Zahl von 4 Semesterstunden. Die Grenze wird strikt eingehalten.

- a) – Siehe oben.
- b) – Siehe oben.
- c) – Siehe oben.

5. Frage

Ein freier Dienstvertrag wird nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 100 Abs. 4 UG und Übermittlung einer entsprechenden SV-Erklärung der Lektorin/des Lektors vergeben.

6. Frage

Der Basiswert für die Abgeltung von freien Dienstverträgen entspricht im Semester (= 6 Monate) jenem für Arbeitsverträge gemäß Kollektivvertrag pro Semester, das sind € 1.453,32,-. Vorrückungen in höhere Abgeltungsstufen werden wie bei Arbeitsverträgen berücksichtigt. Die Berechnung abgeleiteter Lehrveranstaltungskategorien entspricht jener bei Arbeitsverträgen.

7. Frage

a) Das Vorliegen der vollen Sozialversicherungspflicht wird von den Lektor_innen vor Vergabe eines freien Dienstvertrages jährlich schriftlich bestätigt.

b) Die Einstufung als freies Dienstverhältnis erfolgt auf Grund der Erklärung der Lektor_innen, die Universität hat keinen Zugriff auf SV-Daten anderer Arbeitgeber_innen der Lektor_innen.

c) Die Abgabe einer unterfertigten Erklärung.

d) Der Wortlaut der Erklärung ist : "Ich erkläre, dass ich auf Grund meiner weiteren Tätigkeit als..... bereits der vollen Sozialversicherungspflicht unterliege und daraus im Kalenderjahr 2016 Einkünfte im Ausmaß von € mindestens 2.916 ,- monatlich brutto beziehe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung in Bezug auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer weiteren Sozialversicherung gem. dieser Erklärung unverzüglich bekannt zu geben. Die wahrheitsgetreue Beantwortung bestätige ich mit meiner Unterschrift."

8. Frage . Insgesamt wurden Semesterstunden gelehrt : ca. 24.200 Stunden

a) 2640 Semesterstunden von Lektor_innen

b) 4830 Semesterstunden von SenL

c) 8730 Semesterstunden von Universitätsprofessor_innen. Eine weitere Differenzierung in der Aufgliederung ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich.

9. Frage

467 Stunden

10. Frage
1069,5 Stunden

11. Frage
40 Stunden

Anmerkung zu Fragen den 9., 10., und 11: Die restlichen Stunden der Lektor_innen betreffen andere LV-Kategorien.

12. Frage

Institut für Komposition und Elektroakustik	31
Institut für Musikleitung	11
Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik	13
Studiendekanat für Instrumentalstudien	73
Institut für Gesang und Musiktheater	31
Institut für Schauspiel und Schauspielregie (Max Reinhardt Seminar)	43
Institut für Film und Fernsehen (Filmakademie Wien)	33
Studiendekanat für musikpädagogische Studien	162
Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie	3
Institut für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik)	3
Institut für Musiksoziologie	0
Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft (IKM)	35

13. Frage

Die mdw leitet seit dem Studienjahr 2010/11 Lektor_innen, die seit mindestens 6 Jahren an der mdw beschäftigt sind und die ein gewisses Stundenausmaß (8 Semesterstunden) unterrichten, auf Antrag bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in ein teilbeschäftigtes Arbeitsverhältnis als Senior Lecturer über, in manchen Fällen (bei einer niedrigen Stundenanzahl und abhängig vom unterrichteten LV-Fach) erfolgt auch die Ausstellung eines unbefristeten Anstellungsverhältnisses als Lektor/Lektorin.

14. Frage

Die Vorgangsweise bei Fristende der Kettenvertragsregelung ist differenziert, neben einer Überleitung zum/zur Senior Lecturer, der Umstellung auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, dem Auslaufen des Arbeitsverhältnisses ist es auch möglich, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, auf ein freies Dienstverhältnis unter Einhaltung der Stundengrenze von 4 Semesterstunden umzusteigen.

15. Frage

20 Personen als unbefristete Lektor_innen, die Überleitungen zu SenL wurden nicht mitgerechnet.

16. Frage

§109 Abs. 2 UG 2002 sieht eine Befristungsmöglichkeit für Lektor_innen bis zur Dauer von 8 Jahren vor. Zahlreiche Lektor_innen werden vor Ende dieser Frist in ein unbefristetes Dienstverhältnis als Senior Lecturerer übergeleitet oder werden nach einer Ausschreibung auf eine unbefristete Stelle an der Universität übernommen oder sie werden auf Grund der fachlichen Notwendigkeiten als unbefristete Lecturer weiter beschäftigt. Manche beenden das Beschäftigungsverhältnis als Lektor_in aus eigenem Interesse.

Aus Sicht der mdw kann in den meisten Fällen, in denen von Seiten der Lektor_innen an einer Weiterbeschäftigung Interesse besteht eine Lösung gefunden werden, die Fälle, in denen es zu einem Auslaufen des Beschäftigungsverhältnisses auf Grund der Kettenvertragsregelung kommt, können nicht quantifiziert werden, sind jedoch in der Minderzahl.

17. Frage

Die Bruttoabgeltung für eine Semesterstunde auf Basis eines freien Dienstvertrags ist ident mit der Bruttoabgeltung für eine Semesterstunde eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrages als Lektor/Lektorin. Die Dienstgeberbeiträge sind für freie Dienstverträge durchschnittlich um 1 % höher als für Arbeitsverhältnisse, jedoch sind für freie Dienstverträge keine Pensionskassenbeiträge (3% von der Bruttolohnsumme) zu entrichten.

18. Frage

Im Wintersemester 2015/16 wurden alle betroffenen Lektor_innen über die Problematik (Umstellung auf Geringfügigkeit) informiert und ersucht mitzuteilen, ob sie eine Beibehaltung der Vollversicherung wünschen. In diesem Fall erfolgte eine freiwillige Überzahlung über die Geringfügigkeitsgrenze durch die mdw. Einige Lektor_innen haben jedoch auch die Geringfügigkeit ausdrücklich gewählt.

Ab dem SS 2016 erfolgt die Abgeltung und Einordnung als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis wieder ausschließlich gem. ASVG und KV.

19. Frage

Auf Grund des hohen Anteils an künstlerischem Einzelunterrichts schwankt die Semesterstundenanzahl für die einzelnen Lektor_innen erheblich, abhängig von den konkreten Anmeldungen der Studierenden im Semester. Alle LektorInnen erhalten vor Semesterbeginn eine Information über das voraussichtliche Stundenausmaß zur Information. Die Verträge werden jedoch erst zu Semesterbeginn, nach Anmeldeschluss mit der korrekten Stundenanzahl ausgestellt. Kommt eine LV nach Ausstellung des Vertrages ausnahmsweise mangels Anmeldung nicht zustande, wird der Arbeitsvertrag storniert. Wurden glaubhaft Vorleistungen zur Vorbereitung des Lehrauftrages erbracht, kann eine aliquote Abgeltung auf Basis einer individuellen Absprache vereinbart werden.

- a) Wurden glaubhaft Vorleistungen zur Vorbereitung des Lehrauftrags erbracht, kann eine aliquote Abgeltung auf Basis einer individuellen Absprache vereinbart werden.
- b) Das Nichtzustandekommen einer Lehrveranstaltung führt in der Regel nicht zu einer gänzlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses sondern nur zu einer Verringerung des Ausmaßes. Die Kürzung erfolgt auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung.

20. Frage

- a) Steuerrechtlich sind die An- und Abfahrt zum Dienstort durch Pendlerpauschale und Pendlereuro und gemäß Kollektivvertrag durch den Fahrtkostenzuschuss begünstigt. Eine „Erstattung“ von Fahrtkosten ist steuerrechtlich nicht möglich. Sie wäre als Aufzahlung zum Entgelt voll abgabenpflichtig.
- b) Siehe oben.

21. Frage

Zu a),b),c),d) und e)

Die Ausstattung ist je nach Institut sehr unterschiedlich. In der Regel steht neben den Unterrichtsräumen die allgemeine Infrastruktur der Institute zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Die LektorInnen erhalten administrative Unterstützung und haben kostenlosen Zugang zu Software, soweit zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich. Wie alle Lehrenden werden auch Lektor_innen dazu angehalten, Lehrveranstaltungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Das Anfertigen von Kopien stellt daher die Ausnahme dar – die Kosten werden von der Universität getragen.

22. Frage Zu a) und b):

Im Hinblick auf die Erwägungen in der Präambel ist in der Vergabe von befristeten externen Lehraufträgen und im Abschluss von freien Dienstverträgen gem. § 100 Abs. 4 UG kein Nachteil für die Betroffenen zu sehen.

Im Hinblick auf den künstlerischen Einzelunterricht haben die Beschäftigungsverhältnisse von Lektor_innen eine wesentliche Funktion, um auf die daraus resultierenden Bedarfsschwankungen wirtschaftlich rasch reagieren zu können.

23. Frage Zu a),b),c) und d)

Laut Begründung zur gegenständlichen Anfrage wird unter einer „prekären“ Anstellung einerseits die häufige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge und andererseits eine fehlende sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung verstanden.

Nachdem abseits des § 100 Abs. 4 UG alle wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen mittels Arbeitsvertrag und in der Regel nicht nur geringfügig beschäftigt werden, ist die geforderte sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung in der Praxis durchwegs gegeben. Insgesamt bietet die Universität in Forschung und Lehre zahlreiche interessante Beschäftigungsmöglichkeiten, angefangen von einer studienbegleitenden Anstellung über einen nebenberuflichen Lehrauftrag bis hin zu einer wissenschaftlichen Karriere. Letztere kann allerdings aufgrund begrenzter Ressourcen nur einer begrenzten Anzahl von Personen offen stehen, wobei durch die in § 107 UG normierte

Ausschreibungspflicht sichergestellt ist, dass an der Universität zur Besetzung offene Stelle für alle Bewerber_innen zugänglich sind.

Überdies hat die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mit der Richtlinie des Rektorats zur Überleitung von Lektor_innen zu unbefristet beschäftigten Senior Lecturern eine Möglichkeit geschaffen, auf Antrag und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu wechseln. Gerade jedoch im Bereich des künstlerischen Einzelunterrichts ist es erforderlich, flexible Beschäftigungsverhältnisse zu haben, über die semesterweise Bedarfsschwankungen ausgeglichen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Gerda Müller (e.h.)

Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity

